

**Einfache Anfrage Grünenfelder-Bad Ragaz:
«Ungleichbehandlung bei Bewilligungen für befristete Strassenreklamen**

Organisatoren von nicht kommerziellen, traditionsreichen Volksanlässen wie etwa dem jährlichen Rickenschwinget im Kanton St.Gallen sind bei der Bewilligung von befristeten Strassenreklamen an eine Aufstelldauer von drei Wochen vor dem Anlass gebunden. Dies entspricht der geltenden Bewilligungspraxis der Kantonspolizei, gestützt auf Art. 32 des Strassengesetzes (sGS 711.1).

Demgegenüber ist politische Werbung im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen während bis zu sechs Wochen im öffentlichen Raum zulässig. Diese unterschiedliche Behandlung führt in der Praxis zu einer Benachteiligung des Vereins- und Brauchtumswesens gegenüber politischen Akteuren.

Zudem verursacht die kurze Bewilligungsdauer einen unverhältnismässigen organisatorischen und finanziellen Aufwand für die Veranstalter gemeinnütziger Anlässe, die auf öffentliche Werbung angewiesen sind, sich jedoch keine dauerhaft bewilligten Plakatwände leisten können.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die unterschiedliche Behandlung von politischer Werbung (6 Wochen) und Werbung für nicht kommerzielle Volksanlässe (3 Wochen) bei der Erteilung von Bewilligungen für befristete Strassenreklamen?
2. Erachtet die Regierung die bestehende Praxis als vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV), insbesondere im Vergleich zur privilegierten Stellung politischer Werbung?
3. Ist die Regierung bereit, die Bewilligungspraxis zu überprüfen und Veranstaltern von nicht kommerziellen, gemeinnützigen Volksanlässen dieselbe Aufstelldauer (6 Wochen) zu gewähren wie politischen Akteuren?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, den administrativen und finanziellen Aufwand für Organisatoren nicht kommerzieller Volksanlässe bei der Bewilligung von Strassenreklamen zu reduzieren?»

24. April 2026

Grünenfelder-Bad Ragaz